

RS UVS Kärnten 2003/09/16 KUVS-1399/7/2003

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.09.2003

Rechtssatz

Nach § 44a VStG ergibt sich, dass eine Tat so genau umschrieben werden muss, dass die Möglichkeit einer Doppelbestrafung ausgeschlossen wird, d.h. es sind nicht nur Tatzeit und Ort zu umschreiben, sondern ist auch die Tathandlung genauestens zu konkretisieren. Im Anlassfall erfolgte in der Strafverfügung eine mangelhafte Tatumschreibung ? es fehlte die Mengenangabe der Rinder und die Beschreibung auf welcher Ebene des Sattelfahrzeugs die mit ihren Widerristen an der Decke scheuernden Tiere gestanden sind ? und war für den Beschuldigten erst im Rahmen eines nach Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist erfolgten Rechtshilfeersuchen ableitbar, dass die Tiere nur in einem der beiden Stockwerke mitgeführt worden sind. Insofern gilt das Rechtshilfeersuchen als die erste Verfolgungshandlung die gegen den Beschuldigten gesetzt wurde. Da diese Verfolgungshandlung aber nach Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist stattfand, konnte eine Konkretisierung des Tatvorwurfs nicht mehr erfolgen (Einstellung des Verfahrens).

Schlagworte

Verfolgungsverjährung, Verfolgungshandlung, Tatvorwurf, Tatumschreibung, Doppelbestrafungsverbot, Konkretisierung des Tatvorwurfs, Konkretisierungsgebot, Tiertransport

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at